



European Commission

# Competition

Institut für Energie- und Regulierungsrecht  
Berlin  
26.01.2010

## Das Ende der Regulierung? Die Bedeutung der Art. 101ff. AEUV für den Telekommunikationssektor

Dr. Joachim Lücking

*Die vertretenen Standpunkte geben die Ansichten des Redners wieder; sie stellen nicht notwendigerweise den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission dar und dürfen nicht zitiert werden.*



European Commission

# Competition

## Gliederung

- Einführung
- Regulierung und Wettbewerb
- Vergangene Missbrauchsfälle
- Die Art. 102 Erläuterungen
- Laufende Fälle
- Herausforderungen und Trends



## Einführung

Gesamtziel: Besseres Funktionieren von Märkten im Telekommunikationssektor durch

- wettbewerbsfördernde Regulierung
- Durchsetzung des Kartellrechts
  - Fokus auf Missbrauch einer beherrschenden Stellung
  - Fokus auf Breitband-Internet



## Regulierung und Wettbewerb

- Gehen Hand in Hand: ex-ante Regulierung und ex-post Anwendung von Wettbewerbsregeln sollten sich gegenseitig unterstützen
- Wettbewerbsfördernde Regulierung: Die Kommission stellt sicher, dass die wettbewerbsrechtlichen Prinzipien von den Regulierern ordnungsgemäß angewendet werden



## Das Ende der Regulierung?

### – Noch nicht

- Das Ziel der Regulierungsvorschriften ist es, *ex ante* sektorenspezifische Regeln in dem Maße zu reduzieren, wie sich der Wettbewerb auf dem Markt entwickelt, so dass die elektronische Kommunikation letztendlich nur noch vom Wettbewerbsrecht geregelt wird

*(13. Erwägungsgrund der bestehenden Zugangsrichtlinie, 4. Erwägungsgrund der Better Regulation Richtlinie zur Änderung u.a. der Rahmenrichtlinie )*



## Reduzierung von Vorabregulierung (1)

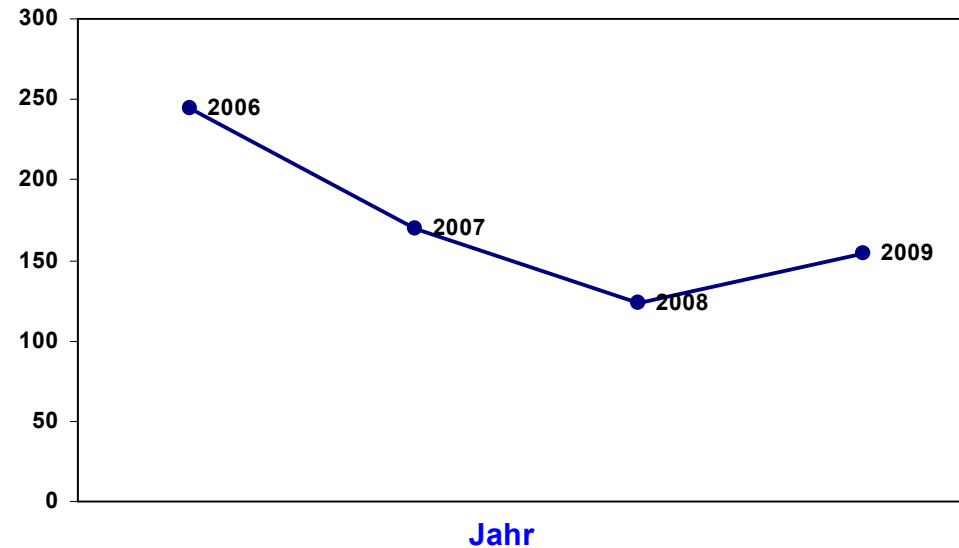
- Kommissionsempfehlung von 2007 bzgl. relevanter Produkte und Dienstmärkten legt 7 Märkte fest, die für die Vorabregulierung in Betracht kommen (18 in der 2003 Empfehlung)



## Reduzierung von Vorabregulierung (2)

Jahr	Art.7- Anmeldunge n
2006	244
2007	170
2008	123
2009	154

Art.7-  
Anmeldungen





## Vergangene Preismissbrauchsfälle (1)

### *Deutsche Telekom* (Mai 2003)

- Das EuG-Urteil vom 10. April 2008 hält die Kommissionsentscheidung vollständig aufrecht.
- Das Urteil stellt eine Anzahl von wichtigen Punkten in Bezug auf Fälle klar, die Kosten-Preis-Scheren zum Inhalt haben.
- Derzeit Berufungsverfahren vor dem EuGH.



- **EuG (*Deutsche Telekom*) bzgl. *ex post* und *ex ante*:**
  - Nur weil sie Gegenstand sektorspezifischer Regulierung sind, haben marktbeherrschende Unternehmen nach Wettbewerbsrecht keine “carte blanche”
  - Auf Telekommunikationsrecht basierende Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Behörden beeinflussen die Befugnis der Kommission nicht, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu ahnden



## Vergangene Preismissbrauchsfälle (2)

*Wanadoo* (Juli 2003)

- Kampfpreise
- EuG weist die Klage vom 30. Januar 2007 der FT zurück
- FT geht in Berufung vor dem EuGH
- EuGH-Urteil (2. April 2009) verwirft die Berufung



## Vergangene Preismissbrauchsfälle (3)

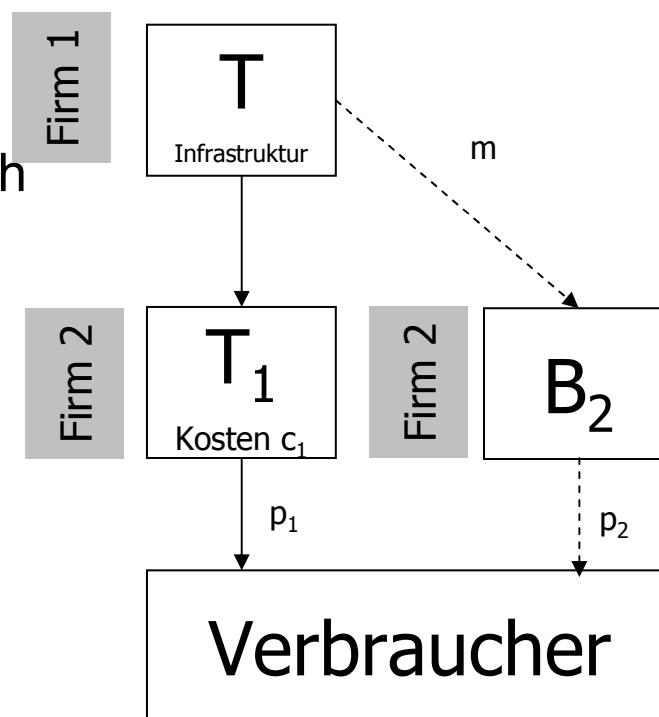
### *Telefónica* (Juli 2007)

- Bedingungen zur Ermittlung einer Kosten-Preis-Schere
- Marktbeherrschende Stellung
- Bildung der Kosten-Preis-Schere
- Mögliche Auswirkungen
- Haftung von Telefónica



## Bedingungen einer Preis-Kosten-Schere

- 3 Bedingungen
  - Das Unternehmen ist im Bereich upstream marktbeherrschend
  - Downstream-Kosten sind nicht durch die Differenz von Upstream- und Downstreampreisen gedeckt
  - Mögliche wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen



$$\text{Einzelhandelspreis } (p_1) < \text{Großhandelspreis } (m) + \text{Downstreamkosten } (c_1)$$



## Marktbeherrschende Stellung: Spanischer Breitband-Markt

- Drei Arten des Vorleistungsmarktzugangs:
  - Entbündelung des Teilnehmeranschlusses (7000 Pol): Monopol
  - Regionaler Vorleistungsmarkt (109 Pol): Monopol
  - Nationaler Vorleistungsmarkt (1 Pol): Anteil > 84%
- Einzelhandel: Anteil 66% - 56% (nicht notwendig marktbeherrschende Stellung Downstream zu beweisen – *Tetra Pak II*)
- LLU wurde mit signifikanter Verspätung bereitgestellt – sanktioniert durch CMT in 2006 und 2007
- Kabelnetze haben limitierte Abdeckung (ca. 40%)



## *Telefónica* – Ermittlung der Preis-Kosten-Schere

- Basierend auf Telefónicas Downstreamkosten (“ebenso effizienter Wettbewerber”-Ansatz)
- 3 Methoden der Bewertung:
  - Downstreamverluste auf einer jährlichen Basis von 2001 bis 2006 (“period-by-period”-Methode)
  - Downstreamaktivitäten waren in der Periode 2001-2006 verlustreich. Hypothetischer Profit in der Periode 2007-2011 ist nicht ausreichend, um die Verluste zu decken (“discounted cash flow”-Methode)
  - Eigener Geschäftsplan zeigte Downstreamverluste in der Periode 2001-2011 an



## Mögliche Auswirkungen

- Nicht notwendig Verdrängung zu beweisen: Rivalen wurden von einem lebhaften Wettbewerb mit Telefónica abgehalten
  - Kein Substitut auf regionaler Ebene und kein rentables Substitut auf nationaler Ebene
  - Markteinsteiger haben Verluste während einer erheblichen Zeitspanne
- Die Investitionsprozesse („ladder of investment“) wurde verzögert
  - Aufgrund der Preis-Kosten-Schere wäre der einzig mögliche Zugang über LLU gewesen
  - Die Preis-Kosten-Schere verzögerte das Eintreten von Skaleneffekten in einem Bereich, der Investitionen in LLU rechtfertigen würde.
  - LLU war lediglich mit erheblicher Verspätung verfügbar (sanktioniert durch CMT).
- Spanien mit den höchsten Einzelhandelspreisen in der EU-15
  - Von allen unabhängigen Benchmarks bestätigt
  - Angebots-/Nachfrage-Faktoren, welche von Telefónica präsentiert wurden, können das hohe Preisniveau nicht erklären



## Haftung von *Telefónica*

- Telefónica's Spielraum um Preis-Kosten-Schere zu vermeiden:
  - Nur regionaler Großhandel wurde reguliert – maximale Preise
- CMT genehmigte Preise
  - CMT stützt sich selbst auf Schätzungen (nicht auf Telefónica's Buchhaltungsdaten)
  - Geschäftsplan
  - Tatsächliche Kosten



## Schlussfolgerung aus vergangenen Preismissbrauchsfällen

- Ansatz der Kommission wurde von den Gerichten (bisher) voll bestätigt
- Fälle sind wichtige Präzedenzen für die Durchsetzung auf nationaler Ebene in der EU
- Fokus jetzt auch auf nicht Preis-bezogene Missbräuche ((konstruktive) Lieferverweigerung) und integrierte Strategien



## Die Art. 102 Erläuterungen (1)

- « Lieferverweigerung und Kosten-Preis-Schere »
- Umstände, die vorhanden sein müssen:
  - die Lieferverweigerung betrifft ein Produkt bzw. eine Dienstleistung, das bzw. die objektiv notwendig ist, um auf einem nachgelagerten Markt wirksam konkurrieren zu können,
  - die Lieferverweigerung wird wahrscheinlich den wirksamen Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt ausschalten, und
  - die Lieferverweigerung wird wahrscheinlich den Verbrauchern schaden.



## Die Art. 102 Erläuterungen (2)

- Wenn Regulierung bereits eine Pflicht zur Belieferung auferlegt, muß die KOM die drei genannten Bedingungen nicht prüfen, weil die Einführung einer Lieferpflicht für den Eigentümer des Inputs und/oder andere Marktteilnehmer weder *ex ante* noch *ex post* die Anreize für Investition und Innovation auf dem vorgelagerten Markt reduzieren kann.
- Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das marktbeherrschende Unternehmen seine Stellung auf dem vorgelagerten Markt im Schutze von Sonder- oder Exklusivrechten oder mit Hilfe staatlicher Mittel erworben hat.



## Laufende Fälle

Fokus auf Großhandelsmarkt für Breitbandzugang in den neuen Mitgliedstaaten:

- Telekomunikacja Polska:  
Lieferverweigerung
- Slovak Telekom:  
Lieferverweigerung/Kosten-Preis-Schere



## Herausforderungen und Trends

- Bündelung: stärkere Verbreitung von Multiple-play Angeboten
- Mehr Bandbreite erforderlich, um Informationsinhalte anzubieten (TV, Video)
- Übergang zu NGA beinhaltet Risiko der Rückkehr zu Monopolen
- Mobiles Breitband
- Regulierung: eine notwendige Ergänzung